

Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Medientechnologe/-in Siebdruck

Erläuterungen zum Prüfungsverfahren

Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan der Ausbildungsordnung genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

Prüfungsbereich	Art	Prüfungszeit	Gewichtung
Auftragsplanung und Kommunikation	schriftliche Aufgaben mit ungebundenen Antworten	120 Minuten	20 Prozent
Prozesstechnologie	schriftliche Aufgaben mit gebundenen und ungebundenen Antworten	120 Minuten	20 Prozent
Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftliche Aufgaben mit gebundenen und ungebundenen Antworten	60 Minuten	10 Prozent
Siebdruckproduktion	praktische Aufgabe	12 Stunden	50 Prozent

Die schriftlichen Prüfungsbereiche werden an einem Tag für alle Teilnehmer/-innen an einem zentralen Ort (in der Regel in der Berufsschule) durchgeführt. Für die einzelnen Prüfungsbereiche bestehen folgende Vorgaben:

Im Bereich Auftragsplanung und Kommunikation sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen darstellen, dass sie

- Arbeitsprozesse unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben kundenorientiert planen und dokumentieren,
- Arbeitsschritte als integrierten Produktionsablauf unter Einbeziehung von Informationen der vor- und nachgelagerten Produktionsbereiche planen,
- Auftragsdaten strukturieren, auswerten und dokumentieren,
- Eigenschaften von Materialien, Druckfarben und Bedruckstoffen sowie deren Wechselwirkungen untereinander und mit den eingesetzten Druckmaschinen berücksichtigen,
- planungsrelevante Berechnungen durchführen können. Als Hilfsmittel ist ein Taschenrechner zugelassen.

Im Bereich Prozesstechnologie sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen darstellen, dass sie in der Lage sind,

- Druckverfahren hinsichtlich ihrer Einsatzgebiete zu unterscheiden und Hauptproduktgruppen zuzuordnen,
- verfahrensspezifische Parameter sowie Produktionsbedingungen in Bezug auf Druckmaschinen, Materialien, Bedruckstoffe, Druckfarben einschließlich Farbmischsysteme sowie Trocknung, betriebliche Rahmenbedingungen und Produktionsvorgaben zu berücksichtigen und zu nutzen,
- qualitätssichernde Maßnahmen für die Optimierung von Druckergebnissen anzuwenden; prozessbezogene Mess- und Kontrollelemente zu nutzen,
- die sich aus den eingesetzten Techniken ergebenden Produktionsmöglichkeiten zu nutzen
- Anforderungen der Druckweiterverarbeitung zu berücksichtigen,
- Funktionen von Maschinenelementen sowie Maßnahmen zur Instandhaltung von Maschinen und Anlagen zu beurteilen,
- prozessbezogene Berechnungen durchzuführen.

Auch in diesem Prüfungsbereich darf ein Taschenrechner verwendet werden.

Im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde soll nachgewiesen werden, dass der/die Prüfungsteilnehmer/-in in der Lage ist, allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt darzustellen und zu beurteilen. Es sind keine Hilfsmittel zugelassen.

Nach der Auswertung der schriftlichen Prüfungsbereiche werden die vorläufigen Ergebnisse auf der Internetseite der IHK Darmstadt (www.darmstadt.ihk.de, Dokument-Nummer 127267) zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten zum Abrufen der Ergebnisse erhalten die Prüfungsteilnehmer/-innen mit der Einladung zur schriftlichen Prüfung.

Im Prüfungsbereich Siebdruckproduktion sollen die Prüfungsteilnehmer/-innen nachweisen, dass sie

- mehrfarbige Siebdruckprodukte unter Einbeziehung der Siebdruckvorstufe und Siebdruckformherstellung fertigen,
- ihre Arbeiten mit praxisüblichen Unterlagen dokumentieren, können. Dieser Prüfungsbereich wird im eigenen Ausbildungsbetrieb durchgeführt.

In jedem Prüfungsbereich können bis zu 100 Punkte erreicht werden, wobei folgender Notenschlüssel zugrunde gelegt wird:

100 bis 92 Punkte	Note 1 - sehr gut
unter 92 bis 81 Punkte	Note 2 - gut
unter 81 bis 67 Punkte	Note 3 - befriedigend
unter 67 bis 50 Punkte	Note 4 - ausreichend
unter 50 bis 30 Punkte	Note 5 - mangelhaft
unter 30 bis 0 Punkte	Note 6 - ungenügend

Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

- im Gesamtergebnis mit mindestens „ausreichend“,
- im Prüfungsbereich Siebdruckproduktion mit mindestens „ausreichend“,
- in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen mit mindestens „ausreichend“ und
- in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

Die Prüfung kann in einem schlechter als „ausreichend“ bewerteten schriftlichen Prüfungsbereich durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten Dauer ergänzt werden, wenn dadurch die Prüfung bestanden werden kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2 : 1 zu gewichten. Die Ergänzungsprüfung wird nach dem Abschluss aller anderen Prüfungsteile durchgeführt.

Nach Abschluss der kompletten Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung, auf der ausgewiesen ist, ob die Prüfung bestanden ist.

Bei bestandener Prüfung wird dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin mit der Post ein Prüfungszeugnis zugeschickt. Zusätzlich enthält die Zeugnismappe eine Erläuterung der Inhalte der Prüfung sowie englische Übersetzungen des Zeugnisses und der Erläuterung. Diese Dokumente können auch in französischer Übersetzung angefordert werden (eine formlose Mitteilung an die IHK Darmstadt genügt). Der Ausbildungsbetrieb erhält zur gleichen Zeit ebenfalls mit der Post eine Ergebnismitteilung. Bei den Sommerprüfungen erfolgt der Versand in der Regel in der ersten Woche der Sommerferien, bei den Winterprüfungen in der ersten Februarwoche.

Bei einer nicht bestandenen Prüfung werden dem/der Prüfungsteilnehmer/-in sowie dem Ausbildungsbetrieb mit der Post ein „Bescheid über die nicht bestandene Prüfung“ zugeschickt.

Eine nicht bestandene Prüfung kann entsprechend den Regelungen des § 37 Abs. 1 BBiG zweimal wiederholt werden, frühestens zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

Der Prüfungsteilnehmer/Die Prüfungsteilnehmerin kann sich auf Antrag von der Wiederholung der Prüfungsbereiche befreien lassen, in denen er/sie mindestens ausreichende Leistungen (mindestens 50 Punkte) erbracht hat, sofern er/sie sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tag der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Auf Verlangen des Auszubildenden ist die Ausbildungszeit bis zur nächstmöglichen Prüfung zu verlängern, höchstens jedoch um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBiG).